



# Ehrenordnung der Gemeinde Langenneufnach

Die Gemeinde Langenneufnach gibt sich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2014 folgende Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Langenneufnach:

## 1) Ernennung zum Ehrenbürger

Persönlichkeiten, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht. Die Zahl der lebenden Ehrenbürger soll 5 nicht übersteigen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einem feierlichen und würdigen Rahmen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde und eines individuellen Geschenkes.

## 2) Bürgermedaille der Gemeinde

Die Gemeinde Langenneufnach verleiht an Persönlichkeiten, die sich für die Allgemeinheit verdient gemacht haben, die Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze. Dies insbesondere im ehrenamtlichen, sportlichen und sozialen Bereich. Ebenso bei eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen im Gemeindebereich, im Feuerwehrführungsdienst, Wirtschaft, Kultur oder kirchlichen Bereichen (Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung).

Die Bürgermedaille mit Urkunde wird nach einem Punktesystem verliehen.

Mit der goldenen Bürgermedaille wird ausgezeichnet, wer eine Punktzahl von **140** erreicht hat.

Mit der silbernen Bürgermedaille wird ausgezeichnet, wer eine Punktzahl von **100** erreicht hat.

Mit der bronzenen Bürgermedaille wird ausgezeichnet, wer eine Punktzahl von **70** erreicht hat.

Folgende ehrenamtliche Tätigkeiten sollen bewertet werden:

### a) Kommunalpolitische Tätigkeiten

- 1. Bürgermeister 6 Punkte/Jahr
- 2. Bürgermeister 5 Punkte/Jahr
- 3. Bürgermeister, Gemeinderat 4 Punkte/Jahr

### b) Vereins- oder Verbandstätigkeiten

- 1. Vorsitzender, Feuerwehrkommandant 5 Punkte/Jahr
- 2. Vorsitzender, 2. Feuerwehrkommandant, VHS-Leitung 4 Punkte/Jahr
- Jugendleiter, Jugendtrainer, Kassierer, Schriftführer, Beisitzer, Ausschussmitglied, Büchereimitarbeiter o.ä. 3 Punkte/Jahr

- Pfarrgemeinderatsvorsitzender, Kirchenpfleger 5 Punkte/Jahr
- Kindergartenverwalter Pfarrgemeinderats-  
und Kirchenverwaltungsmitglied, Ortsverschönerung 3 Punkte/Jahr

Unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten bei gleichen und/oder verschiedenen Vereinen/Organisationen (Buchstabe a und b) können zusammengezählt werden. Jedoch können nicht mehr als 7 Punkte pro Jahr angerechnet werden.

#### Übergangslösung:

Wenn jemand bis zum 01.01.2013 aktiv eine Tätigkeit nach den Buchstaben a und b ausgeübt hat und bei Erlass der Ehrenordnung nicht mehr ehrenamtlich tätig ist, so können die gesamten Punkte seiner ehrenamtlichen Tätigkeit noch in 2015 angerechnet werden.

Die Gemeinde behält sich im Einzelfall eine Abweichung von den erforderlichen Punkten vor. Die zu Ehrenen sind mit Zeiten, Tätigkeiten und Punkten der Gemeinde jeweils bis zum 30.10. eines Jahres schriftlich zu melden. Die Meldung an die Gemeinde kann bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit erfolgen.

### **3) Ehrennadel der Gemeinde**

Mit einer Ehrennadel mit Urkunde können weitere Personen, die sich um Langenneufnach besonders verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden. Der Gemeinderat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung die Verleihung der Ehrennadel.

### **4) Ausscheiden der Gemeinderäte**

Beim Ausscheiden eines Gemeinderates aus dem Amt erhält er ein Sachgeschenk.

### **5) Ehrung von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**

Nach 25 bzw. 40 Jahren im aktiven Feuerwehrdienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die silberne bzw. goldene Ehrennadel mit Urkunde. Die Nadel enthält den Text „Für 40/25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst“. Die Ehrung wird auf der Dienstversammlung der Feuerwehr vorgenommen.

### **6) Ehrungen bei besonderen sportlichen und anderen Leistungen**

Die Ehrung erfolgt bei Leistungen von Einzelpersonen oder Mannschaften der Gemeinde bzw. von Mitgliedern örtlicher Vereine. Die Leistung muss in einem Wettbewerb erbracht werden, der von einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes bzw. einer anderen Dachorganisation durchgeführt wurde.

Die Ehrennadel mit Urkunde wird an ein und dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder Sachpreise und eine Urkunde überreicht werden. Bei Kinder und Jugendlichen können anstelle der Sportnadel auch Sachpreise überreicht werden.

Sportlerehrung in Sportarten mit erheblicher Konkurrenz:

#### Einzelportler

Gold: 1. Platz bei einer bay. oder süddt. Meisterschaft  
1.-5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft  
Berufung in ein Nationalteam

langjährige hervorragende Leistung im Einzelfall

Silber: schwäb. Meisterschaft bzw. schwäb. Rekord  
Berufung in eine bay. Auswahlmannschaft  
2.-5. Platz in einer bay. bzw. süddt. Meisterschaft  
langjährige hervorragende Leistung im Einzelfall

### Mannschaften

Beim Aufstieg in eine Bezirksliga und höhere Klassen wird ein Geldpreis und eine Urkunde überreicht. Gleiches gilt für Mannschaftsmeisterschaften in diesen Klassen (z.B. Schützen, Fußball, Tischtennis etc.)

€ 100,- für Mannschaften mit bis zu 10 Spielern

€ 200,- für Mannschaften mit mehr als 10 Spielern

Die Personen und Mannschaften, welche die Voraussetzungen erfüllen und für eine Ehrung vorgeschlagen werden, sind bei der Gemeinde jeweils bis 30.10. eines jeden Jahres schriftlich zu melden.

## **7) Vereinsjubiläum**

Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe in Höhe von € 150,- gewährt werden. Eine Jubiläumsgabe erfolgt frühestens ab dem 25-jährigen Bestehen eines Vereines. Bei weiteren Jubiläen wird alle 5 Jahre eine weitere Jubiläumsgabe gewährt. Voraussetzung für die Jubiläumsgabe ist, dass der Verein eine eigene Jubiläumsfeier durchführt. Auf dieser ist die Jubiläumsgabe zu überreichen.

## **8) Alters- und Ehejubiläum**

Den Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, wird persönlich gratuliert und ein Geschenk überreicht. Ab dem 95. Lebensjahr wird bei jedem weiteren Geburtstag so verfahren.

Personen, die eine Ehrung nach diesen Richtlinien erhalten haben oder sich in ähnlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben (z.B. ausgeschiedene Gemeinderäte, ehem. Bürgermeister, Feldgeschworene, Feuerwehrkommandanten ...), wird ab dem 65. Lebensjahr und alle weiteren 5 Jahre persönlich gratuliert.

Gemeindeangehörigen, die das Fest der Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Juwelhochzeit (55 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) oder der Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, wird persönlich gratuliert und ein Geschenk überreicht.

## **9) Kranzniederlegungen und Nachrufe**

Am Grab folgender Persönlichkeiten wird ein Kranz niedergelegt:  
Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, Ehrenbürger, amtierendes Gemeinderatsmitglied, ehemaliges Gemeinderatsmitglied, Gemeindebedienstete, Gemeindebedienstete im Ruhestand, Pfarrer, amtierender Feuerwehrkommandant und ehemalige Feuerwehrkommandanten.

Im Staudenboten werden Nachrufe veröffentlicht für:

Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, Ehrenbürger, amtierendes Gemeinderatsmitglied, ehemaliges Gemeinderatsmitglied, Gemeindebedienstete, Gemeindebedienstete im Ruhestand, Pfarrer, amtierender Feuerwehrkommandant und ehemaliger Feuerwehrkommandant.

In der Tageszeitung werden Nachrufe veröffentlicht für:  
Erste Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, Pfarrer und Ehrenbürger.

## **10) Sonstige Ehrungen**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag Personen, die ein bestimmtes Jubiläum begehen oder sich in sonstiger Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben oder eine hervorragende Leistung erbracht haben und nicht durch diese Richtlinien erfasst werden, eine Ehrung zuteilwerden lassen.

## **11) Allgemein**

Da es sich bei diesen Richtlinien ausschließlich um entsprechende Vollzugshinweise für den Gemeinderat und die Verwaltung handelt, können hieraus hinsichtlich einer Ehrung oder der Bewilligung jährlicher Fördermittel keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Langenneufnach geltend gemacht werden.

Die Ehrungen nach Nr. 2, 3 und 6 werden jährlich zu Beginn des Jahres in würdigem Rahmen vorgenommen.

Die Ehrenordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2014 in Kraft gesetzt.

Mit dieser Richtlinie verlieren vorhergehende Beschlüsse über Ehrungen und Auszeichnungen ihre Gültigkeit.

Langenneufnach, den 12.12.2014

Böck, 1 Bürgermeister